

**Repetitorium im Strafrecht**

**Fall 10:**

A. ist ein in Basel-Stadt privat praktizierender Arzt. Eines Tages erhält er von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein Schreiben, welches folgenden Hintergrund hat:

Vor wenigen Tagen wurde Y. des Nachts von einem Unbekannten überfallen. Der Unbekannte versuchte, Y. zu vergewaltigen. Y. gelang es aber, mit einem Taschenmesser dem Unbekannten mehrere Messerstiche zuzufügen und ihn so in die Flucht zu schlagen. Die Polizei geht davon aus, dass der Täter dabei so schwere Verletzungen erlitt, dass er einen Arzt aufsuchen musste.

Nun wendet sich die Staatsanwaltschaft mit dem Schreiben an alle in Basel praktizierenden Ärzte mit der Aufforderung, hinweise bezüglich des erwähnten Falles zu liefern. Bezüglich dieses Vorgehens wurde mit dem Sanitätsdepartement Rücksprache genommen.

Das Schreiben enthält unter anderem folgenden Satz: „Das Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 StGB gilt als gestellt, wenn der einzelne Arzt sich zur Aussage bereit erklärt.“

A. hat in den letzten Tagen gleich drei Patienten mit Stichverletzungen behandelt. Er schickt die Unterlagen aller drei Patienten der Staatsanwaltschaft.

Hat sich A. strafbar gemacht?

Materialien: StGB; §§ 3, 15 III Spitalgesetz BS (SG 330.100); § 22 Verordnung zum Spitalgesetz BS (SG 330.110)